

Laibacher Zeitung.

Nr. 122.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 28. Mai

Insertionspreis für 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1868.

Mit 1. Juni

beginnt ein neues Abonnement auf die

„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende Juni 1868:

Im Comptoir offen	fl. 92 fr.
Im Comptoir unter Couvert	1 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 " — "
Mit Post unter Schleifen	1 " 25 "

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden;

wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz zu erlassen, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden eingeführt werden.

Artikel I.

Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kais. Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, so wie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhang: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8ten October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Artikel II.

Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so stehtes den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Eheverweigerern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§ 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§ 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Eheverweigerer vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben, oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirk wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhalts zu richten, daß derselbe das Aufgebot vorzunehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welchen die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtragsverordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Beihilfe das Aufgebot und den Eheschließungsact sofort vorzunehmen.

§ 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtragsverordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§ 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Eheverweigerern das Recht des Recurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§ 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionsweg durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotsstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen.

Die Aufgebotsnachricht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§ 6. Die Requisition und Delegation einer andern Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allgem. bürgerl. Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 8. Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten, als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amts wegen zu übersenden.

§ 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§ 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Artikel III.

Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851 und 20ten November 1852 hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und im Hofdecrete vom 23ten August 1819, J. G. S. Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, so weit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

Artikel IV.

Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Uebergangsbestimmungen verfügt:

§ 1. Insofern es sich um die Gültigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patentes und der damit erlassenen Vorschriften zu beurtheilen.

Die Trennung, so wie die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurtheilen.

§ 2. Ebenso ist das Verfahren bei Untersuchung und Verhandlung über die Ungültigkeitserklärung ebenso wohl als über die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§ 3. Die unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maßgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§ 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte, und beziehungsweise Administrativbehörden, fortzuführen und dahin zu übertragen.

§ 5. Insofern es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, und der demselben beigegebenen Gesetze zu halten, insoweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse während der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Vorschriften desselben neuerlich vorgenommen werden.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen sind.

Wien, am 25. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Fasner m. p. Giskra m. p.
Herbst m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai d. J. im neuen Status der Finanzlandesdirection für Steiermark die Stelle des Finanzlandesdirectors dem Ministerialrath Joseph Ritter v. Marcher und die systemisirten Oberfinanzrathstellen, und zwar: jene erster Classe dem Oberfinanzrath Franz Grashi, die beiden anderen den Finanzrathen Karl v. Ettinghausen und Doctor Andreas Kersovani allergnädigst zu verleihen geruht.

Brestel m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai d. J. im neuen Organismus der Finanzbezirksdirectionen in Steiermark den Oberfinanzrath Joseph Weiss als Finanzbezirksdirector in Graz allergnädigst zu bestätigen geruht.

Brestel m. p.

Der k. k. Finanzminister hat bei der neuen Organisation der Finanzbehörden in Steiermark den Finanzbezirksdirector in Bruck Finanzrath Michael Lambergger und den Steueradministrator in Graz Finanzrath Ignaz Wall in ihrer bisherigen Diensteseigenschaft bestätigt und den mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzbezirksdirections-Adjuncten Karl Jordan zum Finanzbezirksdirector in Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle eines zweiten Scriptoris an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien dem Amanuensis dieser Bibliothek Dr. Ferdinand Graßauer und die hiedurch erledigte Amanuensisstelle dem Conceptspracticanten der niederösterreichischen Statthalterei Joseph Meyer verliehen.

Am 26. Mai 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XIX. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter

Nr. 47 das Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eheverbot für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehefachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden; — wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

Nr. 48 das Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden; gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

Nr. 49 das Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angeführten Beziehungen geregelt werden; gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
(Wr. Zig. Nr. 124 vom 26. Mai.)

Nichtamtlicher Theil.

Die kirchliche Frage in Oesterreich.

Wien, 22. Mai. Die von beiden Häusern des Reichsraths votirten Gesetzentwürfe über die confessionelle Frage — Ehegesetz, Schulgesetz und Gesetz zur Regelung der interconcessionellen Verhältnisse — haben die kaiserliche Sanction erhalten. Durch dieselben wird eine Reihe der wichtigsten, in das sociale Leben und in die Interessen der Cultur tief einschneidenden Satzungen des Concordats thatsächlich außer Kraft gesetzt. Ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden, hat es aufgehört wirksam zu sein. Was an dem Vertrag aufrecht bleibt, ist für die Freunde des Fortschritts nicht mehr Gegenstand der Beunruhigung, für die Ultramontanen nicht mehr Handhabe zu Uebergriffen.

Der Monarch und die Kammern haben also anerkannt, daß der Fortbestand des Concordats unmöglich ist. Sie befinden sich darin in vollem Einklang mit den Ueberzeugungen der großen Mehrzahl der katholischen und der nichtkatholischen Bevölkerung Oesterreichs. Woher diese Ueberzeugung? Gilt sie den Rechten der katholischen Kirche, oder der Art und Weise, wie dieselben durch das Concordat zur Geltung gebracht werden? Sie gilt, wenn man so sagen darf, nicht dem Inhalt, sondern der Form. Der Widerstand hat keinen widerkirchlichen, keinen antikatholischen Charakter; bevor das Concordat entstand, war er nicht vorhanden. In dem man es bekämpfte, trat man dem Monopol entgegen. Man beabsichtigt keineswegs der Würde und den Rechten der katholischen Kirche Eintrag zu thun; man will die freie Kirche im freien Staat auf Grund der Verfassung, aber nicht auf Grund des Privilegiums. Und das Privilegium war der Grundzug des Concordats, das Privilegium nicht einmal für eine einzelne Kirche, für eine besonders bevorzugte religiöse Genossenschaft, ja nicht einmal für einen einzelnen Stand, den geist-

lichen, sondern nur für einen Theil dieses Standes: für die hohe kirchliche Hierarchie. Die andere Geistlichkeit, die katholischen Laien, die anderen Confectionen, die weltlichen Mächte, der Staat, die Regierung und der Regent, waren durch den Vertrag vom 18. August 1856 rechtlos gemacht. Wäre das Concordat ausgeführt worden, so würde die schlimmste Art des Staatskirchentums entstanden sein, die es je gegeben hat. Eine Staatsreligion aber, selbst wenn sie nicht mit einer immerwährenden Bedrohung jeder andern Kirche verbunden wäre, ist nach unseren Staatsgrundgesetzen unmöglich.

Allein wir gehen noch weiter. Auch ohne Rücksicht auf die bestehende Verfassung hätte das Concordat aufgehoben werden müssen, schon wegen der Stimmung in den deutschen und slavischen Provinzen, von den ungarischen gar nicht zu reden. Letztere verwarfen in dem Vertrage mit Rom den specifisch-centralistischen Grundgedanken und das Element zu einem österreichischen Kirchenprimat, neben welchem für einen Primas von Ungarn kein Raum gewesen wäre. Dieser Stimmung, der Abneigung der Massen gegen das ertheilte Monopol, hätte auch eine Regierung Rechnung tragen müssen, die nicht auf dem Boden der Verfassung stand. Selbst ein Ministerium Thun-Clam-Mascher wäre der Nöthigung nicht entgangen, der Krone Maßregeln zu empfehlen die schließlich zur Beseitigung des Vertrags geführt hätten. Die Macht der Umstände, der Zug der Geister war zu gewaltig, als daß man ihm auf die Länge hätte widerstehen können.

Aber man sagt: die magna charta der katholischen Kirche sei durchlöchert! Wir leugnen das geradezu. Was ihr im Jahr 1849 gegeben wurde — die Aufhebung des Josephinismus — bleibt; der freie Verkehr der Bischöfe mit dem heil. Stuhl und mit den Diocesanen, die freie Verfügung der Kirche über ihren weltlichen Besitz wird unangefochten fortbestehen; das freie Schalten auf ihrem Gebiet, die Enthaltung des Staats von jeder Einmischung in rein kirchliche Fragen und Interessen bleibt oberster Grundsatz, wie er es nicht erst seit dem Concordat von 1856, sondern seit den Gesetzen von 1849, also seit zwei Decennien gewesen. Wahr ist es: die Artikel vom Jahre 1849 haben zum Concordat geführt; aber die Erfahrung wird zeigen, daß sie im vollsten Maße verwirklicht werden können auch ohne Concordat. Es bedarf dazu nur des ehrlichen Willens, des aufrichtigen Entschlusses beider Theile, nicht übergreifen in das Gebiet des anderen. Der Staat wird jetzt die Rechte und Interessen der Kirche, die er auf Grund des Vertrags nicht mehr schützen kann, auf Grund der Verfassung beschützen.

Der Katholicismus hat durch die soeben sanctionirten Gesetze nichts verloren. Meritorisch bleibt alles wie es ist — bis auf einige kleine Ausnahmen im Ehegesetz. Sie sind von der päpstlichen Curie auch andern katholischen Ländern zugestanden worden; Frankreich besitzt ein weit größeres Maß solcher Concessionen, als Oesterreich anspricht. Die bedeutendste Ausnahme ist die Nothcivilhe, und da wird es nur von der Geistlichkeit abhängen, daß keine einzige je bei uns geschlossen wird. Fällt das Concordat, so wird ein Umschwung in der öffentlichen Meinung eintreten; die Kirche wird davon den Nutzen haben. Die Animosität der Tagespresse, die nicht dem religiösen Bekenntnisse, sondern der eximirten Stellung, dem Privilegium galt, wird aufhören, weil sie gegenstandslos geworden ist. Auch das wird den Interessen der Kirche dienen, die in unsern Zeiten nicht mehr nöthig hat, eine streitende zu sein. Die Abwehr wird überflüssig, im Angriff liegt ihr Verlus nicht. Staatliche und kirchliche Interessen können sich neben einander friedlich entwickeln und gedeihen. Warum sollte bei uns nicht werden, was in Belgien, in Preußen, in andern deutschen Ländern bereits der Fall ist? Warum sollten gläubige Katholiken und liberale Patrioten sich nicht gleichmäßig mit dem jetzigen Zustande befreunden? Ist das aber möglich, wie wir mit Zuversicht erwarten, so wollen wir auch die Hoffnung nicht aufgeben, daß es dem römischen Stuhle gefallen werde, in Oesterreich gewähren zu lassen, was er andern katholischen Ländern ausdrücklich oder doch stillschweigend zugestanden hat. (A. A. Z.)

116. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 26. Mai.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Fürst Auersperg, Graf Taaffe, von Plener, Ritter v. Fasner, Graf Potocki, Dr. Giskra, Dr. Herbst, Dr. Brestel, Dr. Berger.

Präsident von Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 50 Min.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung erhält das Wort Unterrichtsminister v. Fasner, um dem Hause mitzutheilen, daß Se. Majestät die confessionellen Gesetze zu genehmigen geruhten.

Es wird zur Tagesordnung geschritten.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Erbfolge in Bauerngütern; dieselbe wird dem Verfassungsausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Es folgt als nächster Gegenstand der Ausschussberichter über die Regierungsvorlage betreffend die Regelung des Tarifwesens.

Abg. Skene verliest den Bericht.

In der General-Debatte ergreift das Wort

Abg. Graf Dürkheim. Es ist im § 10 al. 2 des alten Eisenbahngesetzes ein Anhaltspunkt gegeben, zu billigeren Tarifen zu gelangen, das vorliegende Gesetz aber sei eine halbe Maßregel, und er sei ein Feind halber Maßregeln, denn er glaube, daß solche nur dem Ansehen der Regierung schaden. Redner erklärt daher gegen das Gesetz zu stimmen.

Abg. Steffens: Er sei auch dafür, daß die Regierung die Regelung des Tarifwesens in die Hand nehme. Concurrenzbahnen lassen sich nicht so leicht errichten, und hat man sie errichtet, so schließen sie eine Uebereinkunft mit einander ab und der Verkehr ist ihnen auf Gnade und Ungnade ergeben. In den bisherigen Concessionenurkunden finden sich Bestimmungen über das Tarifwesen und die Regierung hat nach ihnen das Recht, das Tarifwesen zu regeln. Die Maßregel der gewaltamen Reduktion der Tarife, gegen nachträgliche Entschädigung, scheint dem Redner keine acceptable. Man hat weder einen Maßstab für die Höhe der Entschädigung, noch eine Berechtigung, Eisenbahnen auf Kosten der Staatsbürger hohe Erträge zu garantiren.

Diese Maßregel hätte die weitere üble Folge, daß die Bahnen, speciell jene Bahnen, welche in den letzten Jahren große Ersparnisse machten, aufhören würden, ihren Betrieb zu verwohlfeilen. Der Staat müßte ja ihnen den Ersatz leisten. Redner erklärt gleichfalls, für das Gesetz nicht stimmen zu können.

Abg. Berger hält das vorliegende Gesetz für richtig und zweckentsprechend.

Abg. Wolfrum. Es fragt sich, ob das Gesetz geeignet ist, das allgemeine Beste zu fördern. Es müssen hier der Rechtsstandpunkt und der volkswirtschaftliche Standpunkt ins Auge gefaßt werden. Was den ersten betrifft, dürfe man nicht ohne dringende Noth den Anfang machen, das Recht zu leugnen. Was dagegen den volkswirtschaftlichen Standpunkt betrifft, so verlangt unsere Zeit die möglichste Freiheit des Verkehrs, die Aufhebung aller Taxen; dem ist in dem vorliegenden Gesetze nicht entsprochen worden; auf den Eisenbahnen wird die Taxe, denn das ist der Tarif, aufrechterhalten. Redner läßt sich nun in eine weitläufige Auseinandersetzung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ein, und findet, daß dieselben den Bedürfnissen des Verkehrs keineswegs entsprechen. Es ist nur ein Weg möglich und das ist der Weg der freien Concurrenz. Redner müsse daher gegen das Gesetz stimmen.

Abg. Stamm wendet sich gegen den Vorredner. Auch er stelle sich auf den Standpunkt der Freiheit, aber auf den der vollen Freiheit, und darum sei er auch für keine Privilegien. Man wende zwar die Forderung der Gerechtigkeit ein. Allein *salus reipublicae summa lex* — das muß uns auch hier leiten. Eine Lebensbedingung Oesterreichs ist das Eisenbahnwesen. Dieses Interesse rechtfertigt jedes Vorgehen.

Abg. Banhans weist auf die Verhältnisse in andern Ländern hin und spricht gegen das Gesetz, namentlich gegen den Art. VIII, welcher von der Zusammenstellung von Schiedsgerichten handelt.

Abg. Kaiser: Man dürfe sich nicht wundern, daß man für niedere Tarife und doch gegen das Gesetz sein könne. Der Umstand, daß die Regierung sich veranlaßt fühlte, mit einem Gesetzentwurfe hervorzutreten, zeuge dafür, daß es sich hier nicht um eine Expropriation im Sinne unseres bürgerl. Gesetzbuches handle. Vom gesetzlichen Standpunkte läßt sich der Vorgang daher mehr rechtfertigen. Man muß zu staatsrechtlichen Argumenten greifen und da sagt man *salus reipublicae*, wo es das Staatswohl betrifft, können auch wohlverworbene Rechte Einzelner verletzt werden. Allein dieser Satz gehört einer längst entschwundenen Zeit an. Heute müssen wir auch das Individuum achten und der Grundsatz des Staatswohles darf nicht in jenem Maße angewendet werden. Beförderung des Handels und der Industrie ist allerdings ein Staatszweck, aber der Schutz und die Achtung des Rechtes ebenso auch ein Staatszweck.

Redner beantragt schließlich Uebergang zur Tagesordnung.

Minister Dr. Berger wendet sich gegen den Vorredner, und bemerkt, daß auch in den Ländern, wo der Satz *salus reipublicae summa lex esto* gelte, das Privatrecht geachtet würde. Redner verweist auf die vielen Petitionen die in dieser Angelegenheit an das Haus gelangten.

Die Generaldebatte wurde geschlossen.

Handelsminister v. Plener. Es wird dem Gesetze zum Vorwurfe gemacht, daß es zu sehr in das Privatrecht eingreift. Die Regierung steht jedoch nur auf der Basis eines vom Hause gefaßten Beschlusses. Die Regierung war sich auch bewußt, daß die bisherige Gesetzgebung unzureichend sei. Deshalb schien es zweckmäßig, mit einem neuen Gesetze hervorzutreten; diesen Weg hat jedoch die Regierung nicht beschritten, weil es nöthig war, die Specialverhältnisse der einzelnen Bahnen doch zu berücksichtigen. Diesen Mittelweg hat die Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagen. Es sollen zuerst Verhandlungen mit den betref-

fenden Bahnverwaltungen eingeleitet werden, und nur wenn diese resultatlos wären, soll der Weg der Specialgesetzgebung mit den einzelnen Bahnen beschritten werden. Wenn man sagt, es müßten wohlverbundene Rechte respectirt werden, müßte jedoch Redner auch auf den großen Unterschied zwischen dem Rechte der Eisenbahnen und dem Privatrechte aufmerksam machen. Wenn berechnete Wünsche aber und abermals laut werden, dann ist es die Pflicht der Regierung, Abhilfe zu schaffen. Bisher wurde bei Verleihung von Concessionen auf das volkswirtschaftliche Interesse wenig Rücksicht genommen. Diesem Zustande muß ein Ende gemacht und dem allgemeinen Bedürfnisse entsprochen werden. Uebrigens hat ja das Haus selbst in den jüngst geschaffenen Concessionsgesetzen die Bestimmung aufgenommen, daß die Regelung des Tarifwesens der Gesetzgebung vorbehalten sei und daß die Bahnen sich derselben zu unterwerfen haben.

Wenn Concurrentzbahnen geschaffen sein werden, sind solche Gesetze nicht mehr nöthig, unter den jetzigen Verhältnissen sind sie ein Gebot der Nothwendigkeit. Das Gesetz ist berufen, die Interessen der Industrie und des Handels zu fördern, und hoffentlich wird dieser Zweck auch erreicht werden.

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages des Abg. Kaiser auf Uebergang zur Tagesordnung. (Der Antrag findet nicht hinreichend Unterstützung.)

Nach dem Schlussworte des Berichterstatters Abg. Skene wird zur Specialdebatte geschritten.

Art. I wird ohne Debatte angenommen. Zu Art. II stellt Abg. Groß (Galizien) den Zusatzantrag, unter die hier erwähnten Gegenstände, für welche auf die thunlichste Herabmässigung der Tariffätze hinzuwirken sei, Getreide besonders aufzunehmen. (Zahlreich unterstützt.)

Bei der Abstimmung wird Art. II mit dem Zusatzantrage des Abg. Groß angenommen.

Die Art. III und IV werden ohne Debatte angenommen.

Art. V handelt von dem Anspruche der Eisenbahnunternehmungen auf Entschädigung für die unmittelbar und erweislich durch die Tarifherabsetzung verursachte Schmälerung der Erträgnisse.

Abg. Dienstl findet die im letzten Absätze des al. 1 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Entschädigung nur insofern gebührt, als die reine Gesamteinnahme des Betriebsjahres, für welches sie angesprochen wird, die Durchschnitts-Summe der letzten siebenjährigen reinen Gesamteinnahme der Eisenbahn-Unternehmung nicht erreicht, für nicht gerecht. Wenn man sich auf den Standpunkt der Expropriation stellt, so muß auch demjenigen, der expropriert wird, der volle Schaden ersetzt werden. Redner wünscht die Verlesung dieses Tages und ersucht um getrennte Abstimmung.

Abg. Ryger hält es überhaupt nicht für zweckmäßig, die näheren Modalitäten der Entschädigung in das Gesetz aufzunehmen, und wünscht die vollständige Weglassung der Art. V-VII.

Abg. Berger ist der entgegengesetzten Ansicht. Der Berichterstatter hält den Anschlagantrag aufrecht.

Art. V wird hierauf auch unverändert angenommen. Auf Antrag des Abg. Schürer wird die Sitzung nach 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: morgen. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

Die Vorstellung der decorirten Industriellen bei Sr. Majestät dem Kaiser.

Wien, 25. Mai. Heute hatten die aus Anlaß der letzten Pariser Weltausstellung decorirten Industriellen die Ehre, von Sr. Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen zu werden. Der Herr Präsident der Ausstellungscommission, Sr. Excellenz Graf Wickenburg, richtete folgende Ansprache an Sr. Majestät:

„Geruhet Ew. Majestät zu gestatten, daß die hier Versammelten für die Ihnen aus Anlaß der Pariser Weltausstellung zu Theil gewordenen a. h. Anerkennungen und Ordenszeichen ihren allerunterthänigsten Dank in tiefster Ehrfurcht darbringen dürfen.

Ew. Majestät haben die Wichtigkeit jenes weltgeschichtlichen Momentes ins Auge gefaßt und in huldreicher Würdigung der Art und Weise, wie so viele Ihrer Unterthanen beflissen waren, die Ehre des Vaterlandes zu vertreten und durch reichliche Beschickung des Industriepalastes den Beweis von der ungebrochenen Kraft der Monarchie und ihrer keinen Vergleich scheuenden Productivität auf das glänzendste zu liefern, in einem weiten Kreise den Männern, die zu diesem Erfolge vorzüglich beigetragen, Gnadenbezeugungen gewährt, die sie mit Freude und Nahrung erfüllen.

Das Lob und der Beifall seines Kaisers gehen ja dem Oesterreicher über Alles! Mit dem Worte: „Ich bin stolz auf mein Oesterreich“ haben Ew. Majestät in den Ausstellungsräumen selbst Ihre a. h. Zufriedenheit ausgesprochen; die darauf erfolgten Auszeichnungen haben jenen beglückenden Worten ein neues Siegel aufgedrückt und machen die hier Anwesenden nur ihrem dankerfüllten Herzen Luft, wenn sie mit mir ein:

Hoch lebe Kaiser Franz Joseph! ertönen lassen — Hoch! Hoch!“

Se. Majestät der Kaiser geruhten hierauf huldreichst ungesähr Folgendes zu erwiedern:

„So wie Ich schon in Paris die Gelegenheit wahrgenommen habe, Einzelnen Meinen Dank für die Theilnahme an der Ausstellung auszudrücken, so freut es Mich heute, diesen Dank zu wiederholen. Insbesondere bietet Mir den Anlaß dazu der Umstand, daß Oesterreich zu einer Zeit, wo schwere Heimsuchungen es ereilten, den Muth nicht verloren, sondern daß seine Industriellen die Aufgabe in einer wahrhaft patriotischen Weise gelöst haben, welche Mich mit gerechtem Stolze erfüllt. Daher gelten auch die Auszeichnungen, welche Ich an einzelne Industrielle zu verleihen die Freude hatte, der gesammten Industrie Oesterreichs; diese hat Mir bewiesen, was Oesterreich kann, wenn es nur will. Es erfüllt Mich mit Zuversicht für die Erreichung der hohen Aufgabe, die Ich Mir gestellt habe; Ich bin fest entschlossen, zu deren Lösung unverbrüchlich auf der Bahn zu verharren, die Ich betreten habe und auf welcher Ich hoffe, Oesterreich einer gedeihlichen Zukunft zuzuführen. Schließlich sage Ich nochmals Ihnen allen Meinen Dank und Meine Anerkennung für Ihre patriotischen Leistungen.“

Den Worten Sr. Majestät des Kaisers folgten begeisterte und stürmisch wiederholte Hochrufe der Versammlung.

Bur Affaire Bartels

schreibt die „Wr. Ztg.“: Wir sind ermächtigt zu erklären, daß der pensionirte Oberstlieutenant Eduard Bartels Ritter von Bartberg aus dem Grunde, weil die von demselben anscheinlich verfaßten anonymen Broschüren und insbesondere jene „der Krieg im Jahre 1866“ den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung begründen, in kriegsrechtliche Untersuchung gezogen worden ist, daß deshalb, indem derselbe dieses Verbrechens vollkommen rechtlich beanzeigt erscheint, mit Rücksicht auf die im § 339 Militärstrafgesetzbuch enthaltene Strafandrohung gleich ursprünglich mit der Verhaftung wider denselben hätte vorgegangen werden können, diese aber nunmehr im Grunde des Gesetzes vom 20. Juni 1855, § 4, einzig und allein aus der Ursache erfolgt ist, weil derselbe vor Gericht hartnäckig Rede und Antwort verweigert hat.

Aus Mexico.

Die „France“ entnimmt einem Briefe aus Mexico folgende Details: „In Mexico und Queretaro ist der durch den Tod des Kaisers Maximilian verursachte schmerzliche Eindruck noch nicht verwischt. In der zweiten dieser Städte ist die Stelle, wo der unglückliche Herrscher unter den Kugeln der Soldaten des Juarez fiel, das Ziel täglicher Pilgerfahrten. Die Frauen der bessern Gesellschaft von Queretaro tragen alle Tage Blumen dahin, in Trauer gehüllt, die sie seit dem fürchterlichen Ereignisse nicht abgelegt haben. Vergebens haben die Behörden von Queretaro, um die edlen Gefühle der Frauen herabzuwürdigen, angeordnet, daß die Hinrichtungen der Verbrecher von nun an auf diesem Plage stattfinden sollen. Diese gehässige Maßregel hat dieser Pilgerfahrt kein Ziel setzen können. Was die Damen von Mexico betrifft, so tragen sie beständig Trauer und enthalten sich, im Theater zu erscheinen. — Unter den mexicanischen Truppen ist ein Theil europäischer Soldaten, die als Gefangene zurückgehalten wurden, gewaltfam in die Arme eingereicht worden; dieselben werden so wie die Indianer mißhandelt, das heißt mit Stockstreichen tractirt. — Die Abschaffung der Todesstrafe, von einer Regierung decretirt, die sich kaum noch hält, und in einer Gegend, wo die Mordthaten zu den täglichen Erscheinungen gehören, ist übrigens wie ein bitterer Scherz aufgenommen worden.“

Oesterreich.

Wien, 25. Mai. (Das Wiener Cabinet und die rumänische Regierung.) Die „Wr. Abdpst.“ schreibt: Einem hiesigen Abendblatte wurde gestern aus Paris telegraphisch berichtet, daß Wiener Cabinet beabsichtigte in einer Note die Bukarester Regierung aufzufordern, daß sie ihre gegen den österreichischen Generalconsul erlassene Note zurücknehme, wolle aber vorher die fremden Mächte wegen ihres Verhaltens zu einem solchen Schritte sondiren. Frankreich zeige sich unentschlossen, dagegen habe England in bereitwilligster Weise seine Unterstützung zugesagt. Die Nachricht entbehrt jeder Begründung, da die betreffende Kundgebung der k. k. Regierung französischer wie englischerseits mit gleicher Zuverlässigkeit aufgenommen und beantwortet worden ist. — Der „Constitutionnel“ enthält folgende Note: „Bekanntlich hatte das auswärtige Ministerium von Rumänien aus Anlaß der Judenfrage an die Mächte eine Note gerichtet, in welcher es dem von dem österreichischen Generalconsul in Bukarest erstatteten Bericht in den bittersten Ausdrücken ein Dementi gab. Diese Note hat in Wien den bedauerlichsten Eindruck

gemacht und die hervorragendsten Organe der öffentlichen Meinung in Oesterreich bestehen in ihrer Empfindlichkeit darauf, daß das Wiener Cabinet die rumänische Note zum Gegenstand eines diplomatischen Schrittes mache. Wiener Berichte, welche des Falles Erwähnung thun, geben die Hoffnung nicht auf, daß die rumänische Regierung dieser Eventualität zuvorkommen und durch einen freiwilligen Act den gerechten Empfindlichkeiten des österreichischen Cabinets Genugthuung geben werde.“

(Ueber den augenblicklichen Stand der Ausgleichsfrage zwischen Croatien und Ungarn) schreibt die „Pester Corr.“ wie folgt: Die croatische Ausgleichsdeputation hat ihre ersten Vorschläge bereits ausgearbeitet. Zwar ist die vorgeschlagene Form der Behandlung der croatischen Angelegenheiten eine überaus complicirte, schwerfällige und unpraktische, allein dem Wesen nach ist die Integrität aller Länder der Stephanskronen und das Hoheitsrecht derselben anerkannt. Die Forderungen der Croaten nach Autonomie sind nicht übertrieben, nur hinsichtlich der Integrität des sogenannten dreieinigten Königreiches beharrt die Deputation im Großen und Ganzen noch immer auf dem 1862er Standpunkte, doch gibt sie auch hier schon in einem Punkte nach und steht zu erwarten, daß sich auch hinsichtlich Fiume's ein Auskunfts Mittel wird finden lassen. Jedenfalls aber stehen heute die Dinge mit Croatien derart, daß an ein Scheitern der Verhandlungen nicht zu denken ist.

— 25. Mai. (Im Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit) sind, wie die „Pest. Corr.“ mittheilt, einige Personalveränderungen eingetreten, die wohl als Einleitung zu der weiteren neuen Organisation des Ministeriums nach der Aufnahme der Gendarmerie anzusehen sind. Pensionirt wurden Ministerialrath Melchior von Kagenhofer, Sectionsrath Karl v. Braulik, unter Verleihung des Ordens der eisernen Krone dritter Classe, und Ministerialsecretär Leander Rigel; quiescirt Ministerialsecretär Dr. Rudolf Hirsch unter Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens.

Brünn, 25. Mai. (Politische Eintheilung.) Nach einer Mittheilung des „Mähr. Corr.“ erhält Mähren im Ganzen 30 Bezirkshauptmannschaften. Zu den bereits früher genannten kommen als neu noch jene in Römerstadt, Proßnitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch und Göding.

Ausland.

München, 26. Mai. (Anlaßlich des Verfassungsjubiläums) erließ der König eine Proclamation an sein Volk, worin er das Verfassungsbanner hochzuhalten verspricht. Die ersten Präsidenten der beiden Kammern wurden mit Orden ausgezeichnet.

Rom, 25. Mai. (Der König von Neapel) hat den Grafen und die Gräfin Girgenti dem Papste vorgestellt.

London, 25. Mai. (Aus Abyssinien.) Eine Regierungsdepeche meldet: Napier ist auf dem Wege nach Zullach am 13. Mai mit dem Nachtrabe in Antalo eingetroffen. Durch vierzehn Tage andauernde Regengüsse machen die Wege unpassierbar.

Brüssel, 25. Mai. (Das Ergebnis der Provinzialwahlen) ist folgendes: Die Regierung siegte in Lüttich und unterlag in Antwerpen und Brügge, die ersten Wahlergebnisse sind überwiegend oppositionell.

Madrid, 25. Mai. (Der Prinz von Asturien) ist beinahe vollständig wieder hergestellt.

Tagesneuigkeiten.

— (Das Leichenbegängnis des verewigten Dr. v. Mähfeld) fand am 26. v. M. Nachmittags um 4½ Uhr statt. Die außerordentliche Theilnahme des Publicums mag als ein Beweis jener Sympathien angesehen werden, deren sich der Verbliebene in weitesten Kreisen zu erfreuen hatte. Von der Wohnung aus war der Sarg, den eine große Anzahl von Kränzen bedeckte, in den St. Stephans-Dom übertragen worden, woselbst der hochw. Strabower Abt Freiherr v. Heidler, als Reichsrathsabgeordneter Colleague des Verstorbenen, die Einsegnung vornahm. Diesem feierlichen Acte wohnten Mitglieder des Ministeriums, der Reichs-, Landes- und Communalverwaltung mit den resp. Präsidien, Repräsentanten der Universtität, der Advocatenkammer, eine große Anzahl von Advocaturconspicuenten, Mitglieder vieler Wiener Vereine u. an. Der Andrang in die Kirche war so gewaltig, daß in derselben dem Zuge nur mühsam der Weg gebahnt werden konnte. Bei der hierauf folgenden Ueberführung auf den Währinger Friedhof gaben die Studirenden der drei weltlichen Facultäten und der Technik dem Trauerzuge das Geleite, den eine lange Reihe von Equipagen schloß. Die ganze Leichenfeier verlief in einfacher, würdiger Weise.

— (Oration für Mähfeld.) In der Montag abgehaltenen Versammlung der juristischen Gesellschaft in Wien widmete der Vorsitzende L. G. R. Fröhwald dem Andenken des dahingewiesenen Dr. Mähfeld einen warmen Nachruf, der in dem Antrag gipfelte: Die juristische Gesellschaft in Wien wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder und beauftragt sie, nach vorher eingeholter Zustimmung der Familie des Verbliebenen, Herrn Dr. Eugen Alexander

Meerle von Mühlfeld, zu dem Behufe, „um demselben ein würdiges Grabmal zu setzen und die Mittel hierzu im Wege des öffentlichen Ausrufes aufzubringen, Männer aus allen Kreisen der Bevölkerung durch Cooption heranzuziehen und sich selbst als Comité zur Erreichung dieses Zweckes zu constituieren.“

(Der nordamerikanische Congress an den österreichischen Reichsrath.) Die Kunde von der Ermordung des Präsidenten Abraham Lincoln veranlaßte, auf Antrag des damaligen Abgeordneten und nunmehrigen Ministers Dr. Berger, das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes, in einer am 29. April 1865 gefaßten Resolution „sein Mitgefühl für das tragische Geschick des einfachen Mannes, der aus der Tiefe des Volkes zur Regierung eines der mächtigsten Staaten emporgestiegen war,“ kundzugeben. Am 9. März v. J. faßte der Congress der Vereinigten Staaten den Beschluß, alle von öffentlichen Körperschaften und Volksvertretungen anlässlich der Ermordung Lincoln's ausgegangenen Adressen oder Mitgefühl- und Beileidsbezeugungen zusammen zu stellen, in Prachtexemplaren drucken zu lassen und jeder dieser Corporationen ein Exemplar des Prachtwerkes „als Zeugniß der dankbaren Würdigung des amerikanischen Volkes“ zu überreichen. In Ausführung dieses Congressbeschlusses hat nun das Staatsdepartement zu Washington ein Exemplar dem Minister Dr. Berger mit der Bitte übermittelt, dasselbe dem Abgeordnetenhaus in dankbarer Anerkennung seines damaligen Beschlusses zu übergeben.

(Turnfest in Brunn.) Ueber Verwendung des Turnrathes des Brünner Turnvereines bei den österreichischen Bahnverwaltungen wegen Ermäßigung der Fahrpreise auf den österreichischen Linien für die zur Eröffnungsfest der neuen Vereins-Turnhalle zu gewärtigenden Festgäste haben die Directionen der Kaiserin Elisabeth-Westbahn und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bereits die Ermäßigung auf die Hälfte des Fahrpreises für die zweite und dritte Wagenklasse bei den beschügten freundlichst zugesprochen, und ist gewiß nicht zu zweifeln, daß auch die Directionen der übrigen Bahnen diesem Beispiel folgen und auf diese Weise das Fest fördern werden. Anlässlich der vor etwa 14 Tagen versendeten Einladungen zur Betheiligung an dem Turnfeste hat sich mit den österreichischen Vereinen bereits ein sehr lebhafter schriftlicher Verkehr entsponnen, und ist eine sehr zahlreiche Theilnahme dieser Vereine an dem Feste zu erwarten.

(Die Bürgerschaft von Nancy) hat abermals einen Beweis von der rührenden Anhänglichkeit gegeben, welche in ihren Herzen für das lotbringische Fürstengeschlecht lebendig ist. Am verflossenen Dienstag fand nämlich in der Grabkirche der alten Herzoge ein feierliches Hoch- und Dankamt wegen der Geburt der Erzherzogin Marie Valerie statt. Es ward bei diesem Anlaß eine musikalische Messe vorgetragen, componirt von Frau v. Latour, der Componistin der Hymne, welche die Damen von Nancy bei dem im October zu Ehren der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers veranstalteten Feste gesungen hatten.

(Eine Lode vom Haupte des Königs Theodor) hat ihren Weg nach England gefunden. Am Schaufenster eines Ladens in Plymouth, wo sie im Laufe voriger Woche anlangte, ausgestellt, zieht sie eine zahlreiche Menge Beschauer an. Im Scherze hatte nämlich Capitän C. J. James vor seiner Abreise nach Abyssinien einem Freunde dieses Andenken aus dem Lande Abyssinien versprochen; er schnitt sie selbst vom Haupte Theodor's ab und bürgt daher in dem der Sendung beigegebenen Schreiben für ihre Echtheit.

Locales.

(Vereine.) Heute Nachmittag 5 Uhr findet die Generalversammlung des Musealvereines statt. Ort der Versammlung: ebenerdiges Museumlocale. Da statutenmäßig mindestens 21 Mitglieder zugegen sein müssen, und da außer der gewöhnlichen Tagesordnung auch wissenschaftliche Vorträge geboten werden, so ist eine zahlreiche Betheiligung zu wünschen.

(Vergnügungsanzeiger.) Heute Nachmittag spielt die Musik im Schweizerhause in Livoli, und

dürfte dieser Umstand dem reizenden Plätzchen viele Besucher zuführen.

(Unglücksfall.) Gestern Vormittags geriet der 18jährige Grundbesitzersohn Johann Snoj von Popude bei Draule, als er bei seinem mit Dorf beladenen Wagen, bei der Wendung der Straße hinter dem Schloßberge gegen die Schießstätte, das Pferd bergab am Zaume führte und der Wagen schneller zu rollen begann, durch einen unglücklichen Fall unter die Räder des Wagens und erlitt durch Ueberfahren derartige Verletzungen, daß er nach einigen Minuten verschied.

(Aus Ratschach) wird uns ein Unglücksfall mitgetheilt, der leider auch ein Menschenleben kostete, was, wie uns bedanken will, ohne Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht nicht geschehen wäre. Die dortige Ueberfuhr benützte auch ein Fuhrwerk, dessen Insassen, zwei Frauen, während der Ueberfuhr jedoch den Wagen nicht verließen, sondern ruhig darin saßen blieben. Schon war man am jenseitigen Ufer angekommen, als plötzlich die vor den Wagen gespannten Pferde scheuten; man konnte ihrer nicht mehr Herr werden und Pferde, Wagen und die beiden Frauen stürzten in die Save. Nur eine Frau konnte gerettet werden, die andere und die beiden Pferde extranken.

Neueste Post.

Das gleichförmig in Wien und Pest vorzuliegende Wehrgesetz wurde, wie man der „Voh.“ meldet, endgiltig vereinbart. Die Dienstpflicht ist in der Linie auf vier, in der Reserve auf drei Jahre festgesetzt.

Pest, 26. Mai. Die „Pester Corr.“ meldet: Ueber Vorschlag der Majorität der croatischen Regniculardeputation werden als gemeinsame, in dem ungarischen Reichstage zu behandelnde Angelegenheiten bezeichnet: Das gesammte Wehr-, Finanz- und Budgetwesen, das Geld-, Münz-, Bank-, Zoll- und Handelswesen, ferner das Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Straßen-, Fluß-, Hafen-, Schifffahrts-, Privilegien-, Industrie- und Versicherungswesen, endlich das Handels-, Wechsel-, Berg- und Seerecht, die Staatsangehörigkeit und das Heimatsrecht. — Das croatische Landesbudget gehört nicht vor den croatischen Landtag, sondern wird auf dem Reichstage paritätisch festgestellt. Der Banus wird von dem Könige unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt, für Croatien wird kein besonderer Minister fungiren, sondern es steht unter dem directen Einflusse des gemeinsamen ungarischen Ministeriums. Die Amtssprache in Croatien ist nur croatisch und ist diese Sprache auch auf dem Reichstage und in der Delegation gestattet. Die Reintegrirung Fiume's, Dalmatiens und der Militärgrenze wird verlangt.

Berlin, 26. Mai. Der „Staatsanzeiger“ deimentirt in der formellsten Weise die Nachricht des „Journal de Debats“, daß England gegen die Ueberbreitung der Competenz des Zollparlamentes sich hier amtlich ausgesprochen habe. „Der Staatsanzeiger“ erklärt ferner, daß von den von der „Morning-Post“ gemeldeten Abrüstungsbemühungen Englands hier nichts bekannt sei.

Paris, 26. Mai. (N. W. Tgl.) Frankreich, als Schutzmacht des apostolischen Stuhls, hat die Bewachung Roms während der ganzen Dauer des allgemeinen Concils übernommen und wird seine Truppen daselbst vom Herbst d. J. an auf einen entsprechenden Stand bringen.

Paris, 26. Mai. Der „Moniteur de l'Armee“ veröffentlicht den Bericht des Marschall Niel vom 20. Mai, worin er die Vortrefflichkeit der Chassepot-Gewehre constatirt, indem er sagt, daß die unvergleichlichen Eigenschaften dieses Gewehres ihm den ersten Rang unter den heutzutage in Gebrauch stehenden Kriegswaffen einräumen. Die ganze französische Infanterie ist mit Chassepot-Gewehren bewaffnet. Die Erzeugung der Gewehre wird eifrig fortgesetzt und hat die Durchschnittszahl der täglich erzeugten Gewehre in der verflossenen Woche 1600 Stück betragen.

Paris, 26. Mai. Die „France“ sagt, die Kaiserin beabsichtige im August eine Reise nach Island.

Die „Patrie“ die Aufregung constatirend, welche die in Oesterreich beabsichtigte Couponsteuer hervorgerufen, verwahrt sich gegen diese Maßnahme.

Paris, 26. Mai. Es herrscht das Gerücht, der kais. Prinz werde eine Instructionsreise nach der Schweiz und Deutschland antreten.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 27. Mai.
5perc. Metallionnes 56. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 57 10. — 5perc. National Anlehen 61 60. — 1860er Staatsanlehen 80.50. — Bauactien 76. — Creditactien 183. — London 116.65. — Silber 114.65. — R. f. Ducaten 5.55 1/10.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Zur ostasiatischen Expedition. Die k. k. Staatsverwaltung beabsichtigt, wie bekannt, noch in diesem Sommer eine Expedition nach Ost-Asien ins Werk zu setzen, um mit Siam, China und Japan Handelsverträge abzuschließen. Auf Anregung des „Vereines der österreichischen Industriellen“ wurde von einer Versammlung von Producenten, Kaufleuten und sonstigen Fachmännern auf dem Gebiete der Volkswirthschaft ein Comité zur Verwerthung der Expedition für praktische Erfolge zu Gunsten der heimischen Gewerbe eingesetzt. Dasselbe hat nun, nachdem die hohe Staatsverwaltung sich zur Absendung von fachmännischen Berichterstattern bereit erklärt hat, in einem Aufrufe mittelst der Handelskammern und anderen Corporationen alle jene, welche sich berufen und befähigt fühlen, als commercielle Sendlinge der ostasiatischen Expedition beizugeben zu werden, aufgefordert, ihre Anmeldungen unter der Adresse: „An das Comité für die commercielle Verwerthung der ostasiatischen Expedition“ (Bureau des Vereines der österreichischen Industriellen, Wien, Eisfabrikstraße Nr. 4) einzusenden. Zu Begleitern der Expedition werden nur tüchtige, praktisch erfahrene und jedenfalls der englischen Sprache mächtige Geschäftsleute, die mit der Waarenbranche vertraut sind, gewählt, die Anmeldungen selbst seinerzeit der zur Auswahl bestimmten Körperschaft zur weiteren Behandlung mitgetheilt.

Laiabach, 27. Mai. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 17 Wagen mit Getreide, 3 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 19 Ctr. 32 Pfd., Stroh 30 Ctr. 44 Pfd.), 20 Wagen und 9 Schiffe (44 Klasten) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Mtr.		Mg.			Mtr.		Mg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen pr. Megen	6	—	6	80	Butter pr. Pfund	—	40	—	—
Korn	3	80	4	10	Eier pr. Stuck	—	14	—	—
Gerste	2	90	3	25	Milch pr. Maß	—	10	—	—
Hafer	2	—	2	—	Rindfleisch pr. Pfd.	—	21	—	—
Halbfrucht	—	—	4	65	Kalbsteisch	—	18	—	—
Feiden	3	60	3	50	Schweinefleisch	—	24	—	—
Hirse	3	—	3	30	Schäpfffleisch	—	15	—	—
Kukuruz	—	—	3	56	Hühner pr. Stuck	—	25	—	—
Erbsen	1	60	—	—	Tauben	—	14	—	—
Pinzen	4	20	—	—	Heu pr. Zentner	—	90	—	—
Größen	4	—	—	—	Stroh	—	70	—	—
Hirsolen	5	—	—	—	Holz, hart, pr. Kst.	—	7	—	—
Rindschmalz Pfd.	—	50	—	—	weiches, „	—	5	—	—
Schweinefchmalz „	—	46	—	—	Wein, rother, pr.	—	—	—	—
Speck, frisch, „	—	44	—	—	Eimer	—	10	—	—
— geräuchert „	—	40	—	—	— weißer „	—	12	—	—

Angekommene Fremde.

Am 24. Mai.

Stadt Wien. Die Herren: Doria, von Udine. — Brano-wich, von Triest. — Krans, Kaufm., von Wien — Eisner, Bez.-Vorsteher, von Stein.

Elefant. Die Herren: Jeleny, von Stein. — Krebs, Kaufm., von Marburg. — Friedrich, Fabrikbes., von Schönlunde. — Penza, Hansbes., von Rassenfuß. — Fischer, Reis., und Kanitz, von Wien. — Neumann, Kaufm., von Prag.

Möhren. Herr Reichhold, von Graz.

Lottoziehung vom 27. Mai.

Triest: 24 56 46 28 62.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Mai	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 100 R. v. vacuo	Temperatur nach Reaumur	Wind	Ansiht des Himmels	Niederschlag in Pariser Linien
27.	6 U. Mg.	328.27	+14.1	windstill	heiter	
	2 „ N.	327.83	+24.0	W. schwach	heiter	0.00
	10 „ Ab.	328.04	+16.6	windstill	sternenhell	

Große Hitze und heiteres Wetter anhaltend. Einzelne Feder- und Haufenwolken. Schwach bewegte Luft. Abendroth Nordhof. Venus mit Lichtschein. Das Tagesmittel der Wärme um 53° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 26. Mai. Die Börse verkehrte in gehobener Stimmung und alle Papiere haben namhafte Aufbesserungen zu verzeichnen, während Devisen und Valuten matter schlossen. Geld abundant.

Öffentliche Schuld.		B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Entf.=Oblig.		Geld Waare		Geld Waare		
A. des Staates (für 100 fl.)								
Zu d. W. zu 5pEt. für 100 fl.	Geld Waare	Niederösterreich	zu 5%	86.—	86.50	Süd. St.-L. ven. u. z. i. E. 200 fl.	174.—	174.20
Zu österr. Währung steuerfrei	52.60	Oberösterreich	„ 5	87.25	87.75	Gal. Karl-Lud.-B. 200 fl. CM.	197.—	197.25
Steuerant. in d. W. v. J. 1864	57.10	Salzburg	„ 5	87.—	88.—	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	146.50	147.—
1864 zu 5pEt. rückzahlbar	93.—	Böhmen	„ 5	93.—	94.—	West-Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. CM.	503.—	504.—
1/2 Steueranlehen in öst. W.	91.50	Mähren	„ 5	88.75	89.75	Oesterreich. Lloyd in Triest 500 fl. CM.	230.—	231.—
Silber-Anlehen von 1864	67.50	Schlesien	„ 5	88.50	89.50	Wien-Dampfsch.-Actg.	360.—	365.—
Silberantl. 1865 (Fres.) rückzahlb.	93.—	Steiermark	„ 5	87.50	88.50	Pester Kettenbrücke	395.—	400.—
in 37 J. zu 5 pEt. für 100 fl.	75.50	Ungarn	„ 5	77.—	77.25	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	130.25	130.75
Nat.-Anl. mit Jan.-Comp. zu 5%	61.70	Emeseer-Banat	„ 5	73.—	73.50	Pemberg Czernowitzer Actien	172.50	173.—
„ „ „ Apr.-Comp. „ 5	61.30	Croatien und Slavonien	„ 5	73.—	74.—			
Metalliques	55.65	Galizien	„ 5	63.75	64.—			
detto mit Mai-Comp. „ 5	56.80	Siebenbürgen	„ 5	70.50	71.—			
detto	49.50	Bukovina	„ 5	65.—	65.50			
Mit Verlos. v. J. 1839	171.—	Ung. m. d. B.-E. 1867	„ 5	72.50	73.—			
„ „ „ 1854	75.25	Tem. B. m. d. B.-E. 1867	„ 5	72.25	72.75			
„ „ „ 1860 zu 500 fl.	80.30							
„ „ „ 1860 „ 100	84.—							
„ „ „ 1864 „ 100	85.50							
Como-Rentenfch zu 42 L. aust.	20.50							
Domainen 5perc. in Silber	105.75							